

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

A. Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wurde das beschleunigte Verfahren unter der Zielsetzung, Staatsanwaltschaft und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung dieser Verfahrensart zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine der Tat möglichst auf dem Fuße folgende Aburteilung zu ermöglichen, fortentwickelt. Diese Fortentwicklung kann in der Praxis nur greifen, wenn die Anwesenheit des Beschuldigten zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens sichergestellt ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt die Einführung eines vorläufigen Festnahmerechts und eines neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 127 a wird folgender § 127 b eingefügt:

„§ 127 b

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn

1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und

2. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

(3) Über den Erlaß des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das beschleunigte Verfahren nach den §§ 417 ff. StPO dient der sofortigen Erledigung von Strafverfahren, denen ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage zugrunde liegt. Der dieser Verfahrensart innewohnende Beschleunigungs- und damit auch Abschreckungseffekt wird jedoch von den Gerichten nur in geringem Maße genutzt. Aufgrund der bisherigen Rechtslage waren die Gerichte auch gehindert, das beschleunigte Verfahren innerhalb weniger Tage durchzuführen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehles fehlten, der zunächst vorläufig festgenommene mutmaßliche Täter wieder freigelassen werden mußte und damit Gelegenheit erhielt, sich der späteren Hauptverhandlung zu entziehen. Es ist daher ein vorläufiges Festnahmerecht und ein neuer Haftgrund zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren zu schaffen (§ 127 b StPO i. d. F. des Artikels 1).

Gerade bei reisenden Straftätern kann das Mittel der Hauptverhandlungshaft seine Wirkung entfalten. Die unmittelbar auf die Tat folgende Konfrontation des Täters mit den strafrechtlichen Folgen kann eine erhebliche erzieherische Wirkung haben und dadurch auch abschreckend wirken. Es ist eine berechnete Erwartung der rechtstreuen Bevölkerung, daß der Tat die Strafe auf dem Fuße folgen soll. Das Vertrauen in unseren Rechtsstaat wird gestärkt, wenn die Justiz zumindest in den Fällen, in denen der Täter auf frischer Tat festgenommen wird und kein weiterer Aufklärungsbedarf besteht, in die Lage versetzt wird, das Strafverfahren rasch abzuschließen.

Das Mittel der Hauptverhandlungshaft soll auch ein Anreiz für die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte sein, insgesamt auf eine möglichst zügige Anberaumung der Hauptverhandlung zu achten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit der Einfügung von § 127 b StPO wird die Strafprozeßordnung zur Sicherung der Hauptverhand-

lung im beschleunigten Verfahren sowohl um ein vorläufiges Festnahmerecht wie um einen neuen Haftgrund ergänzt. Absatz 1 gestattet unter den dort näher festgelegten Voraussetzungen Staatsanwaltschaft und Polizei die vorläufige Festnahme des auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren. Das Verfahren nach der Festnahme richtet sich nach § 128 StPO. Absatz 2 legt fest, daß ein Haftbefehl im Rahmen der nach § 128 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlichen Entscheidung aus den in Absatz 1 genannten Gründen ergehen darf und stellt hierzu – unbeschadet des bei allen hoheitlichen Eingriffsmaßnahmen zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – das weitere Erfordernis auf, daß die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten sein muß. Der Haftbefehl, für den im übrigen die allgemeinen Vorschriften, insbesondere auch § 112 Abs. 1 Satz 2, §§ 114 und 116 StPO sowie die gegen Haftbefehle zulässigen Rechtsbehelfe gelten, ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nimmt der Richter eine kürzere Befristung vor, wenn diese im konkreten Fall ausreichend ist. Unter Berücksichtigung der in den hier geregelten Fällen besonders großer Eilbedürftigkeit und der Sachnähe des in der Hauptverhandlung entscheidenden Richters knüpft Absatz 3 die Zuständigkeit für den Erlass eines Haftbefehles grundsätzlich an die Zuständigkeit des Richters, der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig wäre. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gestattet in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der aufgestellten Regel, insbesondere um im Rahmen der dem Präsidium bei den Amtsgerichten obliegenden Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes sachgerechte Lösungen für den Einzelfall unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten zu ermöglichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

